

P-A 9746/J - Anlage 6



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Medizinische Universität Innsbruck nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9746/J vom 06.07.2016 betreffend Plagiatsvorwürfe zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Betreffend der **Fragen 1 bis 6** wird von Seiten der Medizinischen Universität Innsbruck eine Leermeldung abgegeben.

Zu den Fragen 3 und 4 wird darauf hingewiesen, dass hier personenbezogene Daten nachgefragt werden, die in der Folge veröffentlicht werden. Aufgrund des Datenschutzgesetzes können zu diesen Fragen keine Angaben gemacht werden.

Ad Frage 7 „Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen, z.B. im aktuell genannten Fall?“

Die Medizinische Universität Innsbruck verweist hierbei auf die Regeln des Good Scientific Practice (<https://www.i-med.ac.at/goodscientificpractice/>), welche im Anlassfall angewendet werden würden.

Ad Frage 8 „Welche Maßnahmen gibt es derzeit, um diesen Vorwürfen im Vorfeld entgegen wirken zu können?“:

Plagiatssoftware bei der Studierendenvertretung

Es wird nicht dem „Aufkommen von Vorwürfen“ entgegengewirkt, sondern Ziel ist es, Plagiate durch geeignete Prävention vorzubeugen. Dies geschieht vor allem durch frühzeitige Bewusstseinsbildung bei Studierenden und umfassende Informationen über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Ad Frage 9 „Gibt es Maßnahmen, um die derzeitige Situation zu verbessern?“

Da keine Anlassfälle gegeben sind, gibt es derzeit keinen Bedarf die Situation zu verbessern.

Die Universitäten selbst und der Gesetzgeber haben Maßnahmen getroffen, dazu zählt u. a. die Gründung der OeAWI, die Formulierung einschlägiger Richtlinien (<http://www.oeawi.at/downloads/GWP-Richtlinien%20Web.pdf>) und eine einschlägige Novelle des Universitätsgesetzes.

Ad Frage 10 „Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war bzw. derzeit läuft?“

Es gibt keinen Anlassfall.

Ad Frage 11 „Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?“

Entfällt.

Ad Frage 12 „Kann man an österreichischen Universitäten berufen werden, wenn man nachgewiesenermaßen gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen oder plagiiert hat?“

Aufgrund der gültigen Good Scientific Practice Richtlinie: Nein.

Bei einem gravierenden Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist eine „Eignung“ im Sinne der §§ 98 und 99 UG nicht mehr gegeben.

„Plagiiert haben“ ist allerdings eine sehr unscharfe Begrifflichkeit: Hier wird Art und Umfang des Plagiats, also dessen Schwere in qualitativer und quantitativer Hinsicht und das Vorliegen von Täuschungsabsicht, eine Rolle spielen.

Ad Frage 13 „Wenn ja, an welcher österreichischen Universität und an welcher Fakultät ist dies in den letzten zehn Jahren geschehen und um welche Personen handelt es sich?“

Von einer ausländischen Universität gab es einen Plagiatsvorwurf gegen eine berufene Person, welche sich an der Medizinischen Universität Innsbruck in einem befristeten Dienstverhältnis befand. Dieses wurde nicht verlängert.

Aufgrund des Datenschutzgesetzes können zu dieser Frage keine personenbezogenen Daten angeführt werden.


o.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch
Rektorin

